



Verband Deutscher
Metallhändler
und Recycler e.V.

Satzung

Verband Deutscher Metallhändler und Recycler e.V. (VDM)

Beschlossen auf der VDM-Mitgliederversammlung am 19. Mai 2022 in Leipzig

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Vereinszweck

1. Der Verein trägt den Namen „Verband Deutscher Metallhändler und Recycler e.V. (VDM)“. Er vertritt die Interessen des NE-Metall-Großhandels und der NE-Metall-Recycling-Wirtschaft. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Sitz ist Berlin.
2. Zweck des VDM ist es, die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder gemeinnützig zu fördern und zu schützen. Er hat unter anderem die Aufgaben
 - die Interessen seiner Mitglieder gegenüber nationalen und internationalen Organen zu vertreten und bei Bedarf in ihren Gremien mitzuwirken,
 - den Meinungs- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern zu fördern,
 - die Mitglieder über alle fachlich interessierenden Fragen zu unterrichten, ihre Arbeit beratend zu unterstützen und bei Bedarf Schulungen durchzuführen,
 - Nachwuchsförderung zu betreiben,
 - die Verbindung zu nahe stehenden Vereinigungen und Organisationen zu pflegen und bei Bedarf in ihnen mitzuwirken,
 - Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben,
 - die Usancen und Klassifizierungen des Metallhandels bei Bedarf an die Marktentwicklung anzupassen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft können erwerben:
 - Unternehmen aus Deutschland und deutschsprachigen Nachbarländern, die im NE-Metallhandel oder der NE-Metall-Recycling-Wirtschaft tätig sind,
 - an der LME aktive Broker.

2. Die Partnermitgliedschaft können erwerben:
 - Europäische Unternehmen, sofern sie nicht unter Ziffer 1 fallen, die im NE-Metallhandel oder der NE-Metall-Recycling-Wirtschaft tätig sind,
 - metallproduzierende oder metallverarbeitende Unternehmen.
3. Die fördernde Mitgliedschaft kann jede natürliche oder juristische Person erwerben, sofern sie nicht unter Ziffer 1 oder 2 fällt.
4. Auf Antrag des Unternehmens kann der Vorstand im Einzelfall eine von den Ziffern 1 bis 3 abweichende Zuordnung beschließen. Der vor Inkrafttreten dieser Satzung bestehende Mitgliederstatus der VDM-Mitglieder bleibt, sofern das betreffende Unternehmen nicht schriftlich eine andere Zuordnung beantragt, bestehen.
5. Partner- und Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht und kein aktives bzw. passives Wahlrecht. Ansonsten gelten für sie die gleichen Rechte und Pflichten wie für ordentliche Mitglieder, sofern diese Satzung nicht im Einzelfall andere Regelungen trifft.
6. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind:
 - ein vollständig ausgefüllter Aufnahmeantrag nebst der erforderlichen Anlagen,
 - bei ordentlichen- oder Partnermitgliedern drei Referenzen aus dem Kreise der VDM-Mitglieder,
 - bei ordentlichen- oder Partnermitgliedern eine mindestens einjährige aktive Tätigkeit im entsprechenden Geschäftszweig.
7. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Beschluss des Vorstands bezüglich der ordentlichen Mitgliedschaft steht dem Bewerber das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder können und sollen sich am Vereinsleben beteiligen und die Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Verein Rat und Auskünfte zu verlangen; bei der Erteilung sind die Interessen der einzelnen Firmen zu wahren.
2. Die Mitglieder haben sich in ihrem Geschäftsgebaren an die Grundsätze des ehrbaren Kaufmanns zu halten. Sie haben alles zu unterlassen was gegen das Ansehen des Vereins verstößt. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung einzuhalten und im Rahmen dieser Satzung getroffene Vereinsentscheidungen durchzuführen. Eine Weitergabe „vertraulich“ bzw. als „nur für Mitglieder bestimmt“ gekennzeichnete Mitteilungen darf in keiner Form an Nichtmitglieder des Vereins erfolgen.

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie muss mindestens einmal jährlich abgehalten werden. Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder oder zehn Prozent der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
2. Die Einberufung durch den Präsidenten hat mindestens 30 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail unter Beifügung der vorgesehenen Tagesordnung zu erfolgen. Eine ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl

der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl der Rechnungsprüfer
 - Beschluss der Finanz- und Beitragsordnung
 - Beschluss des Etats für das kommende Geschäftsjahr
 - Genehmigung des Jahresabschlusses für das vergangene Geschäftsjahr
 - Entlastung des Vorstands, der Rechnungsprüfer und der Geschäftsführung
 - Beratung vorgelegter Anträge
 - Satzungsänderungen
4. Anträge, die auf einer Mitgliederversammlung beraten werden sollen, müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung der Geschäftsstelle vorliegen. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann zur Abstimmung gebracht werden, wenn die einfache Mehrheit sich dafür ausspricht.
5. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Ordentliche Mitglieder, die zu einer Versammlung nicht erscheinen können, haben das Recht, ihre Stimme einem bei der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglied zu übertragen, das jedoch einschließlich seines eigenen Stimmrechts nicht mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen darf.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die insbesondere die gefassten Beschlüsse und Wahlergebnisse enthält. Sie ist vom Präsidenten und vom Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 5 Digitale Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich als Präsenzveranstaltung durchzuführen. Der Vorstand kann jedoch in begründeten Ausnahmefällen beschließen, dass die Mitgliederversammlung in hybrider oder digitaler Form durchgeführt wird.
2. Einladung und Anmeldung zur Mitgliederversammlung können in digitaler Form (z.B. E-Mail oder AnmeldeLink) erfolgen.
 - (a) Spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung sind allen angemeldeten, ordentlichen Mitgliedern die erforderlichen Zugangsdaten elektronisch zu übermitteln. Hierbei ist den ordentlichen Mitgliedern auch mitzuteilen, in welcher Form sie ihr Stimm- und Rederecht wahrnehmen können.
 - (b) Partner- und Fördermitglieder erhalten spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung Zugangsdaten, die ihnen eine Teilnahme als Beobachter ermöglicht.
3. Der Versammlungsleiter hat das Recht, getroffene Beschlüsse verbindlich festzustellen und Redezeiten zeitlich zu beschränken. Der Rechtsweg gegen die digitale Mitgliederversammlung oder einzelne Beschlüsse ist nur innerhalb von vier Wochen nach Ende der Versammlung möglich.

§ 6 Vorstand und Erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister sowie höchstens vier weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder der Geschäftsführung des VDM gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an. Der Vorstand kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme aufnehmen (kooptieren). Der Vorstand legt die Politik des Verbandes fest.
2. Präsident, Vizepräsident und Schatzmeister bilden den gesetzlichen Vorstand nach § 26 BGB, ihm obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte (Geschäftsstelle, Personal, Vermögensverwaltung, etc.) des Vereins. Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstands sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Wählbar sind aus dem Kreis der ordentlichen Mitgliedsfirmen deren Inhaber, Geschäftsführer oder Vorstände. Die Wahl erfolgt auf drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Sind die Voraussetzungen zur Wählbarkeit nicht mehr gegeben, endet das Vorstandsmandat.
4. Wahlvorschläge sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle einzureichen. Der Mitgliederversammlung wird dann eine Vorschlagsliste vorgelegt, aufgrund derer die Wahl stattfindet. Spontane Wahlvorschläge in der Mitgliederversammlung sind möglich, sofern die Mitgliederversammlung dies mit Mehrheit beschließt. Die Wahlen erfolgen schriftlich und geheim.
5. Die Wahl des Präsidenten und der anderen Vorstandsmitglieder erfolgt in zwei getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Der neu gewählte Vorstand wählt sodann aus seinen Reihen den Vizepräsidenten und den Schatzmeister.
6. Scheiden während der Wahlperiode Vorstandsmitglieder aus, so muss eine Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung nur erfolgen, wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder vier Personen unterschreitet. Scheidet der Präsident aus, so übernimmt der Vizepräsident für den Rest der Wahlperiode dieses Amt.
7. Der Vorstand entscheidet über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins, sofern diese im Einzelfall nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er soll zu Beginn jeder Wahlperiode einen Geschäftsverteilungsplan für die kommenden drei Jahre beschließen.
8. Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen. Er kann in Präsenz, digital oder hybrid tagen. Die Einberufung hat mindestens 30 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen. Tagt der Vorstand digital oder hybrid, so verkürzt sich die Einladungsfrist auf drei Tage. Sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen, kann von einer Einladungsfrist abgesehen werden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Abstimmungen können auch schriftlich oder elektronisch erfolgen, es sei denn, dass ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung und Stimmabgabe verlangt.
9. Der Vorstand ist berechtigt Änderungen der Satzung vorzunehmen, sofern das Vereinsregister oder das Finanzamt dies verlangen.
10. Die Vorstandsmitglieder sind hinsichtlich aller Dinge, die ihnen im Rahmen ihrer Vorstandsarbeit vertraulich zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand.
11. Der Erweiterte Vorstand repräsentiert die unterschiedlichen Sparten, Gremien und Regionen des Vereins. Er hat beratende Funktion, seine Mitglieder haben aber das Recht, Anträge im Vorstand einzubringen und bei der Beratung des Antrags an der

Vorstandssitzung teilzunehmen. Das Nähere regelt eine Gremienordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 7 Geschäftsführung

1. Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle zur Führung der laufenden Geschäfte. Zur Leitung dieser Geschäftsstelle wird durch den Vorstand ein vollamtlicher Hauptgeschäftsführer bestellt, der als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB gilt.
2. Der Hauptgeschäftsführer ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er und / oder sein Stellvertreter haben an allen Sitzungen des Verbandes teilzunehmen. Der Hauptgeschäftsführer kann weitere Angestellte im Rahmen des beschlossenen Etats einstellen.

§ 8 Finanzen

1. Alle Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Das Nähere regelt eine Finanz- und Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort ist Berlin.
3. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer. Diese sollen im Verein kein weiteres Amt bekleiden. Zumindest ein Rechnungsprüfer soll vereidigter Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer sein.
4. Der Mitgliederversammlung ist jährlich ein Jahresabschluss für das zurückliegende Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen. Er soll aus einer Bilanz- und einer Aufwands- und Ertragsrechnung bestehen. Er ist von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen und mit einem Vermerk über das Prüfungsergebnis zu versehen. Ferner ist ein Prüfungsbericht anzufertigen. Sofern die Buchführung und der Jahresabschluss von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer erstellt wird, ist der Jahresabschluss lediglich von einem Rechnungsprüfer zu prüfen und mit einem Vermerk über das Prüfungsergebnis zu versehen. An die Stelle des Prüfungsberichtes tritt in diesem Fall ein Erläuterungsbericht zum Jahresabschluss.

§ 9 Schlichtungsverfahren

Der Verein stellt seinen Mitgliedern ein Schlichtungsverfahren zur Verfügung. Das Nähere regelt eine vom Vorstand zu beschließende Verfahrensordnung.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Jahresende mit sechsmonatiger Kündigungsfrist durch Brief an die Geschäftsstelle kündigen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind. Dies ist in geeigneter Weise (z. B. durch Auszug aus dem

Handelsregister, Bundesanzeiger) nachzuweisen.

3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen,
 - wenn der Beitrag trotz mehrfacher Mahnung nicht gezahlt wird,
 - bei grober Verletzung der Satzung,
 - nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
 - wenn es trotz mehrfacher Ermahnung wiederholt gegen die ethischen Grundsätze des Vereins verstoßen hat.
4. Gegen den Ausschluss kann beim Hauptgeschäftsführer Widerspruch eingelegt werden. Dieser legt die Entscheidung des Vorstands der nächsten Mitgliederversammlung vor, die dann entscheidet. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

1. Beschlüsse erfolgen durch einfache Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit und müssen auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung angesetzt sein.
2. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, die Mehrheit beschließt auf Antrag eines Mitglieds eine geheime Abstimmung. Die Wahl des Vorstands erfolgt geheim.
3. Über jede Sitzung des Vereins ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen. Dieses ist von dem Leiter der betreffenden Sitzung zu genehmigen und in Abschrift an alle Teilnehmer zu senden.
4. Die Mitglieder des Vorstandes und der Vereinsgremien sowie der aus den Reihen der Mitglieder gewählte Rechnungsprüfer führen ihre Arbeit für den Verband ehrenamtlich aus.
5. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags auf Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Mitgliederversammlung hat über die Verwendung des Vereinsvermögens zu entscheiden. Das Vermögen ist zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
6. Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.